

Stadt Dessau

Satzung

über die Gemeinnützigkeit des Betriebes
der Meisterhäuser in Dessau

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	2. April 2003	12. März 2003	26. April 2003	05/03, S. 1	1. Januar 2003

Hinweis:

*Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial.
Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtblatt der Stadt Dessau“
veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.*

Satzung

über die Gemeinnützigkeit des Betriebes der Meisterhäuser in Dessau

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. Seite 568 f.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter und nicht behinderter Menschen in Sachsen-Anhalt vom 20. November 2001 (GVBl. Seite 457 f.) hat der Stadtrat der Stadt Dessau in seiner Sitzung am 12. März 2003 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Dessau verfolgt mit den Meisterhäusern des Bauhauses ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Meisterhäuser ist das Bewahren, Vermitteln und Präsentieren von originalen Sachzeugnissen und Bauwerken zur Geschichte des Bauhauses, seiner Schüler und Lehrer sowie seiner Kunstwerke in Dessau.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden erarbeitete ständige und wechselnde Ausstellungen zur Geschichte und Kunst des Bauhauses Dessau.

§ 2

Die Stadt Dessau ist mit dem Betrieb der Meisterhäuser des Bauhauses selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Meisterhäuser Dessau dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Dessau erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Museen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Meisterhäuser Dessau fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes, der Meisterhäuser Dessau oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Dessau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Dessau, 2. April 2003

H.-G. Otto
Oberbürgermeister

*Im Original unterschrieben und gesiegelt.
Veröffentlicht am 26. April 2003 im Amtsblatt 05/03 S. 1.*